stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost (PostPersWG)

29.08.2014

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Beamte und Öffentlicher Dienst

Henriette Schwarz
Politische Referentin

Henriette.Schwarz@dgb.de

Telefon: 030 24060 116
Telefax: 030 24060 266

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de/beamte

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di bedanken sich für die Übermittlung des o.g. Gesetzentwurfs und die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir hiermit wahrnehmen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1 – Postpersonalrechtsgesetz

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 3 – Dienstrechtliche Zuständigkeiten des Bundesministeriums der Finanzen

Das Bundesministerium der Finanzen soll ermächtigt werden, nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands, soweit die Eigenart des jeweiligen Dienstes oder die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen der Aktiengesellschaft es erfordern, durch Rechtsverordnung für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten BeamtInnen Vorschriften zur überjährigen Ansparung von Arbeitszeitguthaben auf personenbezogenen Lebensarbeitszeitkonten sowie ihre Verwendung für flexible Freistellungsphasen einschließlich ihrer finanziellen Abgeltung zu erlassen.

Wir begrüßen die angedachte Möglichkeit der Einführung von Lebensarbeitszeitkonten sowie der Verwendung von Arbeitszeitguthaben für flexible Freistellungsphasen. Die zu erlassen Rechtsverordnungen müssen inhaltlich derart ausgestaltete sein, dass im Falle von Beurlaubung, Altersteilzeit und Umstrukturierung/Arbeitsplatzverlagerung/Rationalisierungsmaßnahmen keine Rechtsunsicherheiten auftreten.

Zu § 4 Abs. 4 S. 3 und 4 – Beamtenrechtliche Regelungen

Unter den Voraussetzungen des § 6 könne auch die Zuweisung einer Tätigkeit erfolgen, deren Wertigkeit einem Amt mit geringerem Endgrundgehalt entspricht. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zuweisung einer Tätigkeit sollen keine aufschiebende Wirkung haben.

Der DGB lehnt die Möglichkeit der dauerhaften Zuweisung einer unterwertigen Tätigkeit i. S. d. § 4 Abs. 4 S. 3 i. V. m. § 6 ab, auch wenn diese gem. § 6 S. 3 der Zustimmung der/des Betroffenen bedürfen würde. Schließlich ist in diesen Fällen fraglich, inwieweit die Zustimmung tatsächlich freiwillig erfolgt.

Soweit der Gesetzgeber in der Begründung auf eine Angleichung der die Zuweisung betreffenden Regelungen an die, die Abordnung betreffenden Normen, verweist, verkennt er die unterschiedliche Sachverhaltslage. Die Abordnung nach § 27 BBG ist die vorübergehende Übertragung eines anderen Amtes, während § 4 Abs. 4 S. 2 eine dauerhalte Zuweisung und durch den Verweis auf § 6 sogar

eine dauerhafte Übertragung eines Amtes mit geringerem Endgrundgehalt ermöglicht. In der Konsequenz sind diese zweifelsohne nicht mit einer vorübergehenden Abordnung oder Zuweisung vergleichbar. Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Zuweisung ist daher abzulehnen.

Zu § 6 – Verwendung auf einem nicht amtsangemessenen Arbeitsposten

BeamtInnen sollen unter Belassung ihrer Amtsbezeichnung und der Dienstbezüge auf einem Arbeitsposten verwendet werden können, dessen Wertigkeit einem Amt mit geringerem Endgrundgehalt entspricht, wenn betriebliche Gründe es erfordern und die Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist. Die Verwendung stehe einer Beförderung im Rahmen einer regelmäßigen Laufbahnentwicklung nicht entgegen. Die Verwendung bedürfe der Zustimmung des BeamtIn, wenn sie länger als zwei Jahre dauert.

Wie bereits dargelegt, spricht sich der DGB gegen die Möglichkeit der dauerhaften Zuweisung einer solchen unterwertigen Tätigkeit aus. Hinsichtlich der Zustimmung und damit verbundenen unterstellten Freiwilligkeit ist ebenfalls auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 S. 3 und 4 verwiesen. Zumindest sollte die Zustimmung grundsätzlich erforderlich sein und nicht erst dann, wenn die Verwendung länger als zwei Jahre dauert. Schließlich ist selbst bei der Abordnung gem. § 27 Abs. 3 S. 2 BBG vorgesehen, dass diese ohne Zustimmung nur erfolgen kann, wenn es sich um ein Amt mit demselben Endgrundgehalt handelt.

Unklar ist, wie eine solche Verwendung nicht der regelmäßigen Laufbahnentwicklung entgegenstehen soll. Insbesondere, wenn auch in diesen Fällen die vorherige Erprobung auf einem höherwertigen Dienstposten zu erfolgen hat. Zumal sich die Frage stellt, ob der höherwertige Posten, der ist, auf dem die/der BeamtIn eigentlich beschäftigt sein müsste oder aber der, der im Vergleich zu diesem höherwertig ist.

Zu § 38 Abs. 2 – Aktiengesellschaften

Die Bundesregierung werde ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Unternehmen als Aktiengesellschaften zu bestimmen, soweit dies zur Wahrung der Rechtsstellung der BeamtInnen, insbesondere zur Sicherstellung ihrer amtsangemessenen Beschäftigung geboten ist. Es dürften nur Unternehmen mit Sitz im Inland bestimmt werden, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachfolgeverhältnis zum ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundespoststehen stehen. Die vertretungsberechtigten Organe der betroffenen Unternehmen seien vor dem Erlass der Rechtsverordnung anzuhören. In der Rechtsverordnung sei zu regeln, welche BeamtInnen bei der Aktiengesellschaft beschäftigt werden.

Gegen dieses Vorhaben bestehen unsererseits verfassungsrechtliche Bedenken. Die Definition einer Tochtergesellschaft als Aktiengesellschaft im Sinne des Personalrechtsgesetzes führt zu einer Übertragung der Dienstherrnbefugnis auf diese und damit einhergehend zu einer Verletzung des Art. 143b Abs. 3 GG. Weder dessen Wortlaut noch dessen Entstehungsgeschichte lassen darauf schließen, dass der Verfassungsgeber eine derartige Ausweitung gewollt hätte. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob die vorgesehene Rechtsverordnungsermächtigung hinreichend bestimmt ist. Dies ist sie nur dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 GG erfüllt sind. Mithin müssen also Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Daran fehlt es hier. Detaillierte Ausführungen bitten wir dem beigefügten Gutachten „Verfassungsrechtliche Grenzen der Übertragung der Dienstherrnbefugnis auf Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG“ von Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff zu entnehmen.

Zu § 39 – Schutz der Bundesinteressen bei Umwandlung, Auflösung und Sitzverlegung

Absatz 1

Soll eine Aktiengesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung) oder Vermögensübertragung umgewandelt werden, so sollen die Organe der Aktiengesellschaft die Belange der bei der Aktiengesellschaft beschäftigten BeamtInnen sowie die Interessen des Dienstherrn Bund an der weiteren Erfüllung der der Aktiengesellschaft obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen haben. Die geplante Umwandlung sei dem Bundesministerium der Finanzen durch den Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Soweit die Maßnahme Auswirkungen auf die Weiterbeschäftigung der BeamtInnen haben kann, stehe dem Bundesministerium der Finanzen ein uneingeschränktes Informationsrecht durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zu.

Der DGB fordert angesichts der mit derartigen Umstrukturierungen oder gar Unternehmensauflösungen einhergehenden Folgen für die Betroffenen, statt der vorgesehenen Berücksichtigungspflicht, die Pflicht zur Unterrichtung und Beteiligung des Bundes sowie der Gewerkschaften. Zumindest aber sollte die Pflicht zur Beachtung der in Satz 1 aufgezählten Interessen und Belange normiert werden und nicht nur deren Berücksichtigung.

Fraglich ist, ob ein Verstoß gegen die Informationspflicht nach Satz 3 Folgen hat und wenn ja, wie diese aussehen.

Absatz 2 S. 2

Von einer Sicherheitsleistung soll abgesehen werden, wenn eine Gefährdung der Erfüllung dieser Zahlungs- und Kostentragungspflichten ausgeschlossen erscheint.

Diese Vorschrift ist zu streichen. Die Entscheidung, ob der Bund im konkreten Fall von der Sicherheitsleistung absieht, trifft dieser auf Basis der Informationen, die er von dem Unternehmen aufgrund der Informationspflicht nach § 39 Abs. 1 erhält. Es erscheint fraglich, ob der Bund damit hinreichend sicher beurteilen kann, ob tatsächlich keine Gefährdung der Erfüllung der Zahlungs- und Kostentragungspflichten besteht.

Artikel 2 – Bundesanstalt Post-Gesetz

Zu § 15 – Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundespost

Die Bundesanstalt werde ermächtigt, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, gegenüber 1. RuhestandsbeamtInnen sowie VersorgungsempfängerInnen des Sondervermögens Deutsche Bundespost, des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTDIENST, des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTBANK und des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost TELEKOM, 2. RuhestandsbeamtInnen, die zuletzt bei einer Aktiengesellschaft beschäftigt waren, 3. früheren Beschäftigten und Vorstandsmitgliedern der in Nummer 1 und 2 genannten Unternehmen und Sondervermögen, denen aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, einem nach § 47 Absatz 2 des Postverfassungsgesetzes geschlossenen Vertrag oder aufgrund des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes Ansprüche auf beamtenrechtlich ausgestaltete Versorgung zustehen, 4. früheren BeamtInnen, die zuletzt bei einer Aktiengesellschaft beschäftigt waren und denen infolge ihrer Entlassung Altersgeld gewährt wird, und 5. Hinterbliebenen der in Nummer 1 bis 4 genannten Personen. Der Bund werde durch die Bundesanstalt im Rahmen dieser Zuständigkeit gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Mit entscheidend für eine reibungslose Umsetzung der Aufgabenverlagerung ist die umfassende und frühzeitige Einbindung der bislang mit diesen Aufgaben betrauten Beschäftigten und die hinreichende Beachtung ihrer Interessen. Dazu gehört es unseres Erachtens, die Betroffenen an ihren bisherigen Dienst- bzw. Arbeitsorten zu belassen sowie ggf. entstehende Personalüberhänge nicht mit einem Personalabbau zu begegnen.

Zu § 16 – Beihilfebearbeitung

Der Bundesanstalt werde die Bearbeitung (Berechnung, Festsetzung und Auszahlung) der Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die Führung der Beihilfeakten sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes, soweit diese Beihilfeleistungen betreffen, für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten BeamtInnen übertragen. Die Bundesanstalt soll insoweit die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahrnehmen. § 15 Absatz 3 gelte entsprechend. Die Aktiengesellschaften seien verpflichtet, die Bundesanstalt bei der Durchführung der Aufgabe zu unterstützen. Die geleisteten Beihilfeausgaben seien der Bundesanstalt durch die Aktiengesellschaft, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist, zu erstatten.

Auch hier gilt das bzgl. der Beschäftigteninteressen zu § 15 Gesagte. Hinsichtlich der mit der geplanten Regelung erforderlichen Datenübermittlung ist sicherzustellen, dass verantwortungsvoll und rechtskonform i. S. d. § 108 BBG mit den zur Bearbeitung erforderlichen Personaldaten umgegangen wird. Auch dürfen die mit der Aufgabenübertragung einhergehenden Mehrkosten nicht auf die Versicherten der Postbeamtenkasse umgelegt werden.

Zu § 17 – Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse bei Auflösung oder Sitzverlegung von Aktiengesellschaften

Wird eine Aktiengesellschaft aufgelöst, erlischt sie kraft Gesetzes oder wird ihr Sitz ins Ausland verlegt, so trete die Bundesanstalt an die Stelle der Aktiengesellschaft hinsichtlich der bei dieser beschäftigten BeamtInnen. Die Beamtenverhältnisse sollen mit dem Bund fortgesetzt werden. Die im Zeitpunkt des Übertritts bestehenden Beurlaubungen, Zuweisungen von Tätigkeiten und Abordnungen sollen aufgehoben oder widerrufen werden können.

Es ist zwar nachzuvollziehen, dass in diesen Fällen der Gesetzgeber keinen Übergang der betroffenen BeamtInnen in die unmittelbare Bundesverwaltung vorsehen möchte. Allerdings ist dies nicht im Sinne der Beschäftigten sondern vielmehr im Sinne des Bundes. Damit entzieht sich dieser seiner ihm obliegenden Pflichten gegenüber den BeamtInnen. Unklar ist, wir eine aufgelöste und damit nicht mehr existierende Aktiengesellschaft ohne Rechtsnachfolger eine Weiterbeschäftigungs- und Kostentragungspflicht treffen soll. Dies ist bei den drei Postnachfolgeunternehmen schwerlich möglich. Allenfalls bei bspw. deren Tochterunternehmen ist die Regelung umsetzbar, da dann die Pflichten bei dem noch existierenden Postnachfolgeunternehmen liegen.

Zu § 26 Abs. 2 – Aufgaben

Soweit die Satzung dies vorsieht, könne die Postbeamtenkrankenkasse zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen anbieten.

Diese Befugnis ist bisher in Absatz 1 der Vorschrift normiert. Dieser besagt, dass insoweit die Postbeamtenkrankenkasse bspw. zusätzliche und ergänzende Krankenversicherungsleistungen sowie Versicherungsleistungen nach Maßgabe des Pflege-Versicherungsgesetzes erbringt, sie öffentlich-rechtlich handle. Diese Einordnung fehlt nun in Absatz 2, während in der Gesetzesbegründung ausführt wird, es gingen mit der Neufassung keine wesentlichen Änderung einher.

Aus diesem Grund ist unklar, ob die Einordnung als öffentlich-rechtliche Handlung versehentlich vergessen wurde oder aber deren Fehlen gewollt ist.

Zu § 26k – Verteilung des Verwaltungsaufwandes

Absatz 1 Nr. 1

Den Verwaltungsaufwand für die Durchführung der privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch trage die Postbeamtenkrankenkasse. Sie lege ihn auf Grund vertraglicher Vereinbarung auf die Gemeinschaft privater Pflegeversicherer um.

Wir schlagen vor, an Stelle des „Umlegens des Verwaltungsaufwandes" den Inhalt des mit der GPV im November 1994 abgeschlossenen Vertrages abzubilden.

Absatz 1 Nr. 2

Den Verwaltungsaufwand für die nach § 26d Absatz 4 übertragenen Aufgaben trage die Bundesanstalt. Der Mehraufwand der Bearbeitung sei im Falle einer bestehenden Grundversicherung mit einem Aufschlag von höchstens 40 Prozent auf den ansonsten entstehenden Verwaltungsaufwand anzusetzen.

Im Gesetzentwurf wird die Einfügung des Wortes „höchstens" nicht begründet, sodass der Anlass für die Änderung unklar ist. Die bisherige Regelung war sachgerecht und einfach. Ein Absenken des Anteils würde zu einer Mehrbelastung der Verwaltungskosten für die Grundversicherung und damit nach den gesetzlichen Vorgaben zu einer Belastung der Grund- und Zusatzversicherungsbeiträge führen. Die Mehrbelastungen bei der Grundversicherung würde zunächst von den Postnachfolgeunternehmen und nach Überschreitung der Benchmark der Verwaltungskosten vergleichbarer Privatversicherer von den Mitgliedern aufzubringen sein. Daher wird vorgeschlagen, dass es inhaltlich bei der bisherigen Regelung bleibt.

Absatz 1 Nr. 3

Den Verwaltungsaufwand für die Grundversicherung sollen die Aktiengesellschaften in einer Höhe, der demjenigen vergleichbarer effizienter Versicherungsunternehmen der Privatwirtschaft entspricht, für die Mitglieder und ihre mitversicherten Angehörigen aus dem Bereich der Aktiengesellschaften, der Bundesanstalt und des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundespost tragen. Die Unfallkasse Post und Telekom, die Museumsstiftung Post und Telekommunikation und die Bundesrepublik Deutschland sollen den diesen entsprechenden Verwaltungsaufwand für ihre Mitglieder und mitversicherten Angehörigen tragen. Soweit der Verwaltungsaufwand darüber hinausgeht, werde er von der Postbeamtenkrankenkasse getragen und auf die Beiträge umgelegt. Näheres zum Vergleichsmaßstab regle die Satzung. Die Geschäftsbesorgungsverträge nach § 19 Absatz 1 seien entsprechend anzupassen, wenn der Verwaltungsaufwand von der Postbeamtenkrankenkasse getragen wird.

Durch die Streichung des bisherigen Satzes 8 ergibt sich nicht zwingend, dass der Verwaltungsaufwand für diese Personengruppe der bisher Ausgleichzuschlagspflichtigen aus den Beiträgen der Grundversicherung aller Mitglieder zu finanzieren ist. Vielmehr erscheint nicht ausgeschlossen, dass es sich bei der Bearbeitung der Grundversicherung der Ausgleichszuschlagspflichtigen um eine andere Tätigkeit im Sinne der Nummer 5 des Gesetzesentwurfs handelt. Dies hätte zur Folge, dass die Postbeamtenkrankenkasse diesen Verwaltungsaufwand zu tragen hätte und diesen kraft ihrer Satzungsautonomie wiederum als Ausgleichszuschlag von den Mitgliedern erheben müsste.

Die Schätzungen für die Beitragseinnahmen aus dem Ausgleichszuschlag belaufen sich für 2016 auf ca. 2,2 Millionen Euro. Die geplante Neuregelung entlastet zwar die bisher betroffenen Mitglieder, würde aber insgesamt zu einer Mehrbelastung aller Mitglieder der Grundversicherung in Höhe von ca. 6,50 Euro pro Jahr führen. Dies entspricht einer dauerhaften Erhöhung des durchschnittlichen Beitrags um etwa 0,3 Prozent. Der Gesetzesentwurf enthält zwar keine Aussagen darüber, in welcher Form die Kosten umzulegen sind. Bei einer Verteilung nach Köpfen kommt es jedoch zu einer überproportionalen Belastung der Mitglieder mit niedrigen Beiträgen (Aufschlag beim aktuell niedrigsten monatlichen Beitrag für eine aktive Mitgliedschaft 49,80 Euro = 1,1 Prozent - beim höchsten Beitrag i. H. v. 1.083,84 Euro = 0,05 Prozent). Alternativ könnte ein prozentualer Aufschlag auf den Beitrag erhoben werden. Daher schlagen wir vor, vergleichbar der derzeit geltenden Regelung den Satzungsgeber zu verpflichten, die Art der Erhebung und die Details zur Berechnung in der Satzung zu regeln.

Absatz 1 Nr. 4

Den Verwaltungsaufwand für die Zusatz- und Ergänzungsversicherung trage die Postbeamtenkrankenkasse und sei nach Maßgabe der Satzung auf die Beiträge um zu legen.

Zu klären ist wer die Beiträge der Zusatz- und Ergänzungsversicherung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten zu zahlen hat. In Betracht kommt, dass es sich nach der nach § 26l des Gesetzesentwurfs geregelten Ermächtigung der Postbeamtenkrankenkasse zur Beihilfebearbeitung für andere Stellen um eine „andere Tätigkeit" im Sinne des § 26k Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs handelt. Den Verwaltungsaufwand für diese Tätigkeiten hätte damit die Postbeamtenkrankenkasse zu tragen und an die Bundesanstalt zu zahlen. Diesen Verwaltungsaufwand müsste dann die Postbeamtenkrankenkasse aus den Entgelten finanzieren, die in den mit den Auftraggebern bzw. den Dienstherren oder Arbeitgebern der grundversicherten BeamtInnen abzuschließenden Geschäftsbesorgungsverträgen vereinbart werden müssten. So müsste z.B. mit der Bundesdruckerei ein Geschäftsbesorgungsvertrag über das Entgelt für die Bearbeitung der Grundversicherung geschlossen und das Entgelt an die Bundesanstalt weitergegeben werden. Vergleichbares gilt für die Beihilfebearbeitung der nicht in der Grundversicherung bei der Postbeamtenkrankenkasse versicherten Beschäftigten der Museumsstiftung und der UKPT. Die anlässlich einer Anfrage eines potentiellen Auftraggebers von der Postbeamtenkrankenkasse angestellten Berechnungen zur Preisermittlung haben ergeben, dass sich der Preis für die Bearbeitung eines Beihilfeantrages von ca. 32 Euro wegen der Zuschläge der Bundesanstalt auf ca. 52 Euro und damit um über 60 Prozent erhöht. Die von uns betriebenen Markterkundungen haben ergeben, dass der Marktpreis für die Bearbeitung eines Beihilfeantrages bei rund 30 Euro liegt. Deshalb sollte eine Modifizierung der in Absatz 1 geregelten Verteilung des bei der Bundesanstalt aus der Weiterführung der Postbeamtenkrankenkasse entstehenden Verwaltungsaufwandes stattfinden. Danach erstattet die Postbeamtenkrankenkasse der Bundesanstalt nicht die nach Absatz 1 berechneten Kosten aus der Weiterführung der Postbeamtenkrankenkasse, sondern Verwaltungskosten in der Höhe, in der sie durch die Verwaltungstätigkeit der Postbeamtenkrankenkasse tatsächlich entstehen. Das bedeutet, dass neben den Personalkosten für das bei der Postbeamtenkrankenkasse beschäftigte Personal die unmittelbar bei der Postbeamtenkrankenkasse entstehenden Sachkosten, Abschreibungen und die sog. Umlage für die von der Postbeamtenkrankenkasse in Anspruch genommenen, ihr eindeutig zurechenbare Leistungen von der Postbeamtenkrankenkasse zu tragen und an die Bundesanstalt abzuführen sind. Nicht zu tragen und abzuführen sind danach insbesondere die sog. Personalgemeinkosten, die sog. Leitungskosten, die kalkulatorischen

Kosten und der Gewinnzuschlag. Die Neuregelung hat zur Folge, dass die Postbeamtenkrankenkasse mit den auf der Grundlage des Absatzes 2 kalkulierten Entgelten Aufträge für eine Beihilfebearbeitung für andere Stellen generieren kann.

Zu § 26l – Beihilfebearbeitung für andere Stellen

Die Postbeamtenkrankenkasse könne mit Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde und nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher entgeltlicher Geschäftsbesorgungsverträge für Stellen der öffentlichen Verwaltung die Beihilfebearbeitung, die Führung der Beihilfeakten sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese Beihilfeleistungen betreffen, ganz oder teilweise übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung der Bundesanstalt.

Es ist fraglich, ob die damit einhergehende Konkurrenz zu vorhandenen oder bereits konzipierten Dienstleistungszentren gewollt sein sollte.